

# Jugendordnung

## der Sportjugend im KreisSportBund Borken e. V.

### (KSB Borken)

Beschlossen auf dem Kreisjugendtag der Sportjugend im KSB Borken am 03.04.2019 in Borken-Weseke.

#### **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Die „Sportjugend im KSB Borken“ ist die Jugend der Mitgliedsvereine des KSB Borken sowie aller im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach §75 des KJHG.

#### **§ 2 Aufgaben**

Die Sportjugend im KSB Borken führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KSB Borken selbständig und entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Sportjugend im KSB Borken ist steuerrechtlich unselbständig.

Die Handlungsfelder der Sportjugend im KSB Borken sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- Kinder- und Jugendpolitik
- Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit
- Junges Ehrenamt
- Bildung und Qualifizierung
- Kooperation mit Vereinen, Verbänden und Bildungseinrichtungen.

Bei der Bearbeitung dieser Handlungsfelder übernimmt die Sportjugend im KSB Borken folgende Aufgaben:

- Vertretung der gemeinsamen Interessen der Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine
- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Bildung und Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Förderung der Partizipation und des ehrenamtlichen Engagements
- Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und Bildungseinrichtungen,
- Förderung der internationalen Jugendarbeit.

#### **§ 3 Organe**

Organe der Sportjugend im KSB Borken sind:

- **der Kreisjugendtag**
- **der Kreisjugendvorstand**

## **§ 4 Kreisjugendtag**

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie sind das oberste Organ der Sportjugend im KSB Borken. Sie bestehen aus den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Vereinsjugendabteilungen im KSB Borken und den Mitgliedern des Kreisjugendvorstandes.

Ein Drittel der gewählten Vertreterinnen und Vertreter sollten Jugendliche sein (Vereine mit weiblichen und männlichen Jugendlichen entsenden dem jeweiligen Stärkeverhältnis entsprechend weibliche und männliche Vertreterinnen und Vertreter und Jugendvertreterinnen und Jugendvertreter.)

Jeder Jugendvertretung der Mitgliedsvereine stehen zwei Stimmen zu. Stimmübertragung ist nur innerhalb des Vereins zulässig.

Jedes Mitglied des Kreisjugendvorstandes hat 1 Stimme; hier ist Stimmübertragung nicht zulässig.

### **Aufgaben des Kreisjugendtages sind:**

- Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Kreisjugendvorstandes.
- Entgegennahme der Berichte des Kreisjugendvorstandes.
- Wahl des Kreisjugendvorstandes
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

Der ordentliche Jugendtag findet zweijährig statt; nach Möglichkeit jeweils vor der Mitgliederversammlung des KSB Borken. Er wird drei Wochen vorher durch den Jugendvorstand durch schriftliche Benachrichtigung (Brief, E-Mail) der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine der Sportjugend im KSB Borken oder des Kreisjugendvorstandes muss ein außerordentlicher Kreisjugendtag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.

Anträge zum Jugendtag müssen schriftlich mit der Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Jugendtag beim Jugendvorstand abgegeben werden. Über vorliegende Anträge ist beim Kreisjugendtag zu berichten.

Antragsberechtigt sind die gewählten Vereinsvertreterinnen und Vereinsvertreter und der Jugendvorstand.

## **§ 5 Kreisjugendvorstand**

### **a) Der Kreisjugendvorstand besteht aus:**

1. der / dem Vorsitzenden
2. der Stellvertreterin / dem Stellvertreter
3. der Jugendvertreterin / dem Jugendvertreter
4. der Jugendvertreterin / dem Jugendvertreter
5. der / dem hauptberuflichen Mitarbeiter/-in für Kinder- und Jugendarbeit

Eine der Jugendvertreterinnen / einer der Jugendvertreter soll zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht 27 Jahre alt sein.

Sofern bei der Sportjugend im KSB Borken ein J-Team gebildet worden ist, sollen zwei Mitglieder dieses Teams stimmberechtigt im Kreisjugendvorstand vertreten sein.<sup>1</sup>

- b) In den Jugendvorstand ist wählbar, wer Mitglied eines Vereins ist. Die Wahl erfolgt im Hinblick auf die Übernahme der Führung eines Handlungsfeldes. Die Mitglieder des Kreisjugendvorstandes werden vom Kreisjugendtag für vier Jahre (je zur Hälfte in jedem zweiten Jahr) gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.  
Es scheidet jeweils nur die Hälfte der Mitglieder des Kreisjugendvorstandes nach Ablauf der Amtszeit aus.  
Die Ämter 2 und 4 werden nach Ablauf der ersten Amtsperiode, die Ämter 1 und 3 nach Ablauf der zweiten Amtsperiode neu gewählt. Die / der Vorsitzende ist Präsidiumsmitglied des KSB Borken.
- c) Der Kreisjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten.
- d) Der Kreisjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSB Borken, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Kreisjugendtages.
- e) Der Kreisjugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Kreisjugendtag und dem Präsidium des KSB Borken verantwortlich.
- f) Die Sitzung des Kreisjugendvorstandes findet nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Kreisjugendvorstandes ist von der / dem Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Die / der Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes vertritt die politischen Interessen der Sportjugend im KSB Borken nach innen und außen.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Kreisjugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kreisjugendvorstandes.

## **§ 6 Geschäftsführung**

Zur Erledigung und Wahrnehmung der Geschäftsführung der Sportjugend im KSB Borken bedient diese sich der Geschäftsführung des KSB Borken nach § 20 der Satzung. Diese handelt und vertritt die Sportjugend im KSB Borken im Innen- und Außenverhältnis als gesetzlicher Vertreter im Rechtsgeschäftsverkehr.

Der Jugendvorstand der Sportjugend im KSB Borken ist nicht berechtigt, die Sportjugend im KSB Borken rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen**

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung des Kreisjugendtages und des Kreisjugendvorstandes ist beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.

---

<sup>1</sup> J- Teams arbeiten vernetzt, werden vom Verein unterstützt und setzen in Projekten außersportliche und sportpolitische Impulse. Sie sind in der Regel selbstorganisiert, arbeiten partizipativ und eröffnen jungen Menschen unabhängig von Geschlecht und Herkunft, die Möglichkeit sich im organisierten Sport zu engagieren. J-Teams können ein wichtiger Baustein für die Gewinnung und die Bindung neuer ehrenamtlicher Mitarbeiter im Verein sein (Quelle: Sportjugend NRW).

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen werden durch offene Abstimmung mit Handabzeichen vorgenommen, wenn keine geheime Wahl beantragt wird. Eine geheime Wahl erfolgt nur, wenn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmt. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

## **§ 8 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können vom ordentlichen Kreisjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Kreisjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.